Abwägungstabelle (Stand: 10.04.2025)

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: Nr. 19 "Lerchenhain" - 4. Änderung

Verfahrensschritt: Information über Ziele und Zwecke gem. §13a Abs. 3 (1) Nr, 2 BauGB

Zeitraum: 07.10.2024 - 21.10.2024

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Im o.g. Zeitraum sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.	Es ist keine Abwägung erforderlich.

Abwägungstabelle (Stand: 10.04.2025)

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: Nr. 19 "Lerchenhain" - 4. Änderung

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 20.12.2024 - 28.01.2025

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Im o.g. Zeitraum sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.	Es ist keine Abwägung erforderlich.

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Erstellt am: 06.01.2025 Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
2	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	Erstellt am: 27.01.2025 (...) die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

		der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 Lerchenhain bestehen keine Einwände. Im angegebenen Planbereich betreibt die Telekom keine Telekommunikationslinien, wie aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich ist. Jedoch liegen Telekommunikationslinien nah an den Plangebietsgrenzen. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. <u>Anlage</u> Lageplan (207051_lageplan.pdf)	Der Hinweis auf die vorhandenen Leitungen nahe der Plangebietsgrenze und die Gewährleistung des Betriebs wird zur Kenntnis genommen.

		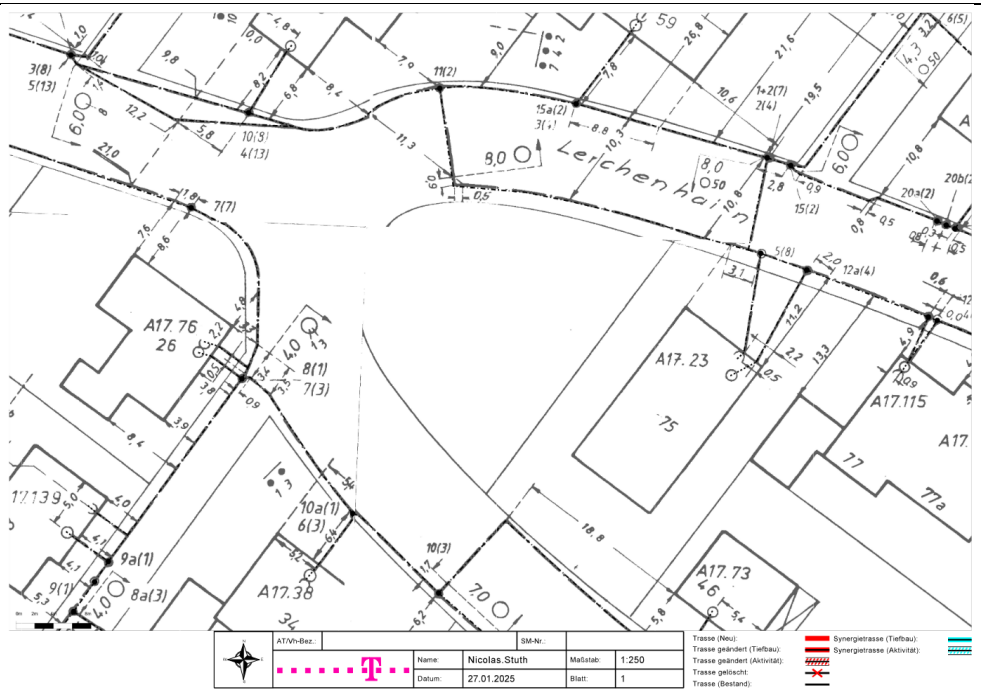	
3	Emschergenossenschaft / Lippeverband: Poststelle	Erstellt am: 28.01.2025 (...) zum gegenwärtigen Zeitpunkt können wir Ihrem Vorhaben nicht zustimmen, sondern erheben, im Rahmen unserer gesetzlich übertragenen Aufgabe, in Teilen Bedenken. Wir können unsere Zustimmung nur erteilen, wenn die Voraussetzungen, die nachfolgend beschrieben sind, geprüft werden. Die vorgesehene Entwässerung des Niederschlagabflusses über einen Anschluss an das vorhandene Mischwassersystem entspricht nicht den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Landeswassergesetzes. Das Grundstück ist bislang nicht erschlossen. Um den Einfluss der Bebauung auf den Wasserhaushalt sowie des Lokalklimas so gering wie möglich zu halten, sollte der Bebauungsplan Auflagen zur ortsnahen Bewirtschaftung des Niederschlags machen. Sofern eine Versickerung auf dem Grundstück ausscheidet, können ergänzend hierzu Dach- und	Die Stellungnahme, dass in Teilen Bedenken bestehen wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Niederschlagsentwässerung über das vorhandene Mischwassersystem nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, wird zurückgewiesen. Im vorliegenden Fall entspricht auch die Entsorgung des auf dem Grundstück anfallenden

		Fassadenbegrünungen oder offenporige Flächenbeläge zum Einsatz kommen. Nur für Niederschlagsabflüsse, die nicht auf dem Grundstück bewirtschaftet werden können, ist der Anschluss an das Mischsystem die letzte Lösung. Bei Fragen zu den Bedenken wenden Sie sich gerne an Frau Ulrike Raasch (Raasch.Ulrike@eglv.de). Gerne erläutern wir Ihnen die vorgebrachten Bedenken. Hierzu wenden Sie sich bitte an die oben im Text genannten Ansprechperson.	Niederschlagswassers über den öffentlichen Mischwasserkanal den wasserrechtlichen Anforderungen des § 55 Abs. 2 WHG. Denn nach den Gesetzesmaterialien ist die Vorschrift (bewusst) "relativ weit und offen formuliert (Sollvorschrift), um den unterschiedlichen Verhältnissen vor Ort (z.B. vorhandenen Mischkanalisationen in Baugebieten) Rechnung tragen zu können". Nach den mit der Regelung verbundenen Intentionen des Gesetzgebers hat sie zudem "nur für die Errichtung von neuen Anlagen Bedeutung; bereits bestehende Mischkanalisationen können daher im bisherigen Umfang weiter betrieben werden." Vgl. "Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts" vom 17. März 2009, Bundestagsdrucksache 16/12275, S. 68. Da der Mischwasserkanal bereits vor Inkrafttreten des § 55 Abs. 2 WHG n.F., d. h. vor dem 1. März 2010, verlegt worden ist und das Grundstück zudem in einem durch eine vorhandene Mischwasserkanalisation erschlossenen Baugebiet liegt, ändert sich durch die in Rede stehende

			Regelung nichts an der Eignung des betroffenen "bestandsgeschützten" Mischwasserkanals zur ordnungsgemäßen Entsorgung des auf den anliegenden Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers. (VG Düsseldorf, Urteil vom 9. Februar 2022 – 5 K 6455/21 – , Rn. 96 - 98, juris, bestätigt durch OVG NRW, Beschluss vom 30. Mai 2023 – 15 A 561/22 –, juris) Der Bebauungsplan wird um einen Hinweis ergänzt, dass die Gemeindewerke über die Art und Weise der Beseitigung des Niederschlagswassers im Rahmen des Antrags zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation entscheiden. Hierbei werden u.a. die Möglichkeiten zur Versickerung/Verrieselung auf dem Grundstück geprüft. Der Mischwasserkanal ist ausreichend dimensioniert und kann das Niederschlagswasser ggf. schadlos aufnehmen.
4	GasLINE GmbH (PLEdoc GmbH)	Erstellt am: 20.12.2024 (...) Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

		Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. <u>Anlage</u> Übersichtskarte 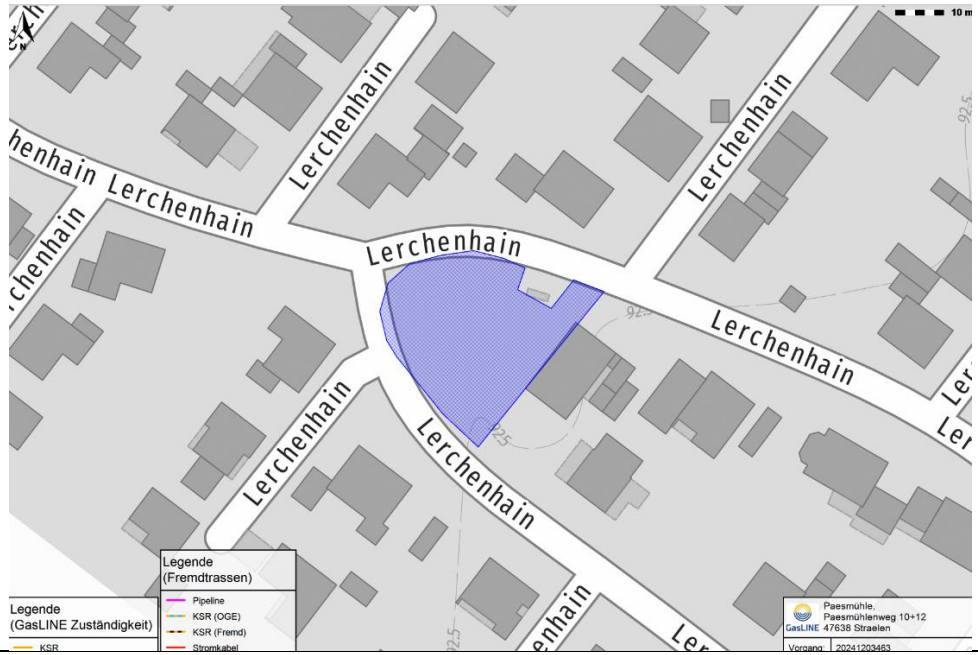 	
5	GELSENWASSER Energienetze GmbH - Betriebsdirektion Münsterland	Erstellt am: 06.01.2025 (...) wir danken Ihnen für die Beteiligung am o.g. Verfahren und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

6	Gemeinde Havixbeck: Fachbereich IV - Planen, Klimaschutz, Mobilität und Bürgerservice	Erstellt am: 16.01.2025 (...) vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.12.2024 mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. der §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB. Nach Prüfung der Unterlagen werden seitens der Gemeinde Havixbeck hierzu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
7	Gemeinde Nottuln: Gemeindewerke Nottuln	Erstellt am: 23.01.2025 Gebühren u. Beiträge: Es bestehen keine Bedenken Abwasser: Bedenken zur Niederschlagswassereinleitung. Die Fläche liegt im Einzugsgebiet des RUB NOT Nottuln. Abstimmung mit Lippeverband erforderlich Trinkwasser: Es bestehen keine Bedenken Straßenbau: Es bestehen keine Bedenken Grünanlagen: Es bestehen keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Lippeverband hat zur Frage der Niederschlagswasserbeseitigung Stellung genommen. Der Mischwasserkanal ist ausreichend dimensioniert und kann das Niederschlagswasser schadlos aufnehmen. Die Möglichkeiten zur Versickerung/Verrieselung des Niederschlagswassers können im Zuge des Antrags auf Anschluss an die Kanalisation geprüft werden.
8	Gemeinde Nottuln: Ordnungsamt	Erstellt am: 09.01.2025 Für den Planbereich sind keine Belastungen auf Kampfmittel aufgrund der Auswertung der entsprechenden Luftbilder erkennbar. Insofern sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Es sind die allgemeinen Regeln für Erdarbeiten bei Eingriffen ins Erdreich zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
9	Gemeinde Senden: Fachbereich IV- Planen, Bauen und Umwelt	Erstellt am: 08.01.2025 (...) Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

10	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Erstellt am: 23.01.2025 (...) im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
11	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Erstellt am: 08.01.2025 (...) zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
12	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Erstellt am: 23.01.2025 (...) der Kreis Coesfeld nimmt zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung 70 Umwelt. keine Bedenken 63 BSD: Der mir von Ihnen zur Prüfung vorgelegte Bauleitplanung 4. Änderung B-Plan Lerchenhain stimme ich aus brandschutztechnischer Sicht zu. 53 Gesundheitsamt: Die Planunterlagen haben im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken. 63 Bauen und Wohnen: Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der 4. Änderung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken.	Die Stellungnahme, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

		Allerdings weise ich auf folgende Punkte hin: 1) Der Abstand von Grundstücksgrenze zu Baugrenze ist nicht vermaßt und könnte zu Unklarheiten führen. 2) Die textlichen wie auch gestalterischen Festsetzungen enthalten einen Verweis auf die 3. Änderung des B-Plans Nr. 19. Der im Gis-Portal hinterlegte Bebauungsplan scheint jedoch der Ursprungsplan zu sein (ohne Änderungen). Auch die im Aktenbestand hier im Hause hinterlegten B-Pläne beinhalten nicht die 3. Änderung. Somit wurden die gestalterischen und textlichen Festsetzungen nicht im Detail überprüft.	Die Anregung, den Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Baugrenze zu vermaßen, wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
13	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	Erstellt am: 21.01.2025 (...) zu der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Lerchenhain" werden von Straßen.NRW keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
14	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Erstellt am: 21.01.2025 (...) da im Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
15	Stadt Billerbeck (FB Planen und Bauen)	Erstellt am: 02.01.2025 (...) Ich habe heute Ihr Beteiligungsschreiben zum Bebauungsplan Lerchenhain - 4. Änderung erhalten. Zu der Planung werden seitens der Stadt Billerbeck weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
16	Stadt Dülmen: Stadtentwicklung	Erstellt am: 07.01.2025 (...) seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen. Ich danke Ihnen für die Abstimmung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Keine Stellungnahme eingegangen von:

- Bezirksregierung Köln: Dezernat 72. - Abt. 7 (Geobasis NRW)
- Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)
- Finanzamt Coesfeld
- Gemeinde Nottuln: Klimaschutzbeauftragte
- LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb
- LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)
- Stadt Coesfeld: Planung, Bauordnung, Verkehr (Fachbereich 60)
- Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)
- Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH)